

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jochen Steinmetzer 563 5365 563 8079 jochen.steinmetzer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1408/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.07.2003	Verkehrsausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.07.2003	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neufassung der Entgelt-Ordnung		

Grund der Vorlage

Überarbeitung der bestehenden Entgelt-Ordnung unter Berücksichtigung der EURO-Einführung sowie der Erfahrungen im Umgang mit der Entgelt-Ordnung 1996

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Entgelt-Ordnung wird entsprechend der Vorlage zugestimmt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Abgrenzung der Sondernutzungen von „Sonstigen Nutzungen“

Der öffentliche Raum wird in vielfältiger Weise und in zunehmendem Maß durch private Nutzungen beansprucht.

Soweit es sich um **Sondernutzungen** handelt, bildet § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) die landesrechtliche Grundlage, dessen aktuelle kommunale Ausgestaltung durch die Sondernutzungs-Satzung vom 17.12.01 erfolgt. Ihre Zulässigkeit richtet sich damit

nach öffentlichem Recht.

Sondernutzungen finden vorwiegend auf der Verkehrsfläche statt sowie im Verkehrsraum (= Luftraum bis zur Höhe von 3,00 m über Gehwegen bzw. bis 4,50 m über Fahrbahnen und den übrigen Straßenteilen). In der Regel wird der Gemeingebrauch von Straßen, wie er durch den Widmungszweck bestimmt ist, durch Sondernutzungen beeinträchtigt. Die städtische Zustimmung zu einer privaten Sondernutzung von Straßen erfolgt durch Bescheid.

Davon zu unterscheiden sind die in § 23 StrWG NRW erfassten „**sonstigen Nutzungen**“. Zur Regelung dieser Nutzungen verweist das Gesetz ausdrücklich auf das bestehende bürgerliche Recht. Das bedeutet, dass die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen durch Verträge (sog. Gestattungsverträge) auszuhandeln und zu regeln ist. „Sonstige Nutzungen“ liegen dann vor, wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Sie finden vorwiegend unter der Verkehrsfläche aber auch im über dem Verkehrsraum befindlichen Luftraum (= Straßenraum) statt, also ab einer Höhe von 3,00 m über Gehwegen und 4,50 m über Fahrbahnen etc.

Sinn und Zweck der Entgelt-Ordnung

Die vorliegende Entgelt-Ordnung bildet den Rahmen für den Abschluss von Gestattungsverträgen. Sie stellt damit eine freiwillige - mit Zustimmung des Rates gebilligte - Selbstbindung der Verwaltung dar. Gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit, in allgemein verbindlicher Weise (vergleichbar einer Preisliste) durch eine marktgerechte Entgeltgestaltung auf die sich verändernden Begehrlichkeiten zu reagieren. Dies geschieht aber auch durch die Festlegung einer Begrenzung des Ausmaßes der gestattungsfähigen Nutzungen (z. B. Verbleib einer Gehweg-Restbreite von mind. 1,50 m bei nachträglicher Wärmedämmung).

Mit der so geschaffenen Transparenz wird für jedermann ersichtlich, mit welchen an die Stadt abzuführenden Kosten im Falle einer Gestattung einer privaten Nutzung öffentlichen Raumes zu rechnen ist.

Entgelthöhe

Seit dem Inkrafttreten der Entgelt-Ordnung vom 18.12.95 am 01.01.96 blieb die Höhe der Entgelte unverändert. Durch

- a) die Einführung des Euro aber auch
- b) vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener allgemeiner Kostensteigerungen und
- c) angesichts des bestehenden städtischen Haushaltsdefizits ist
- d) insbesondere bei Beachtung der sich aus der Gemeindeordnung NRW ergebenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze

eine Anpassung der Nutzungsentgelte unumgänglich geworden. Dabei wurden sowohl die bisher gewonnenen Erkenntnisse im Umgang mit der Entgelt-Ordnung '96 berücksichtigt, als auch die Ergebnisse eines im Vorjahr durchgeführten interkommunalen Vergleiches unter den im Arbeitskreis „Zentrale Bauverwaltung“ des Städtetages NW vertretenen 21 Mitgliedsstädten.

Bei der Festsetzung der Entgelthöhe für „Sonstige Nutzungen“ sind sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Nutzer als auch die Interessen der Stadt zu berücksichtigen. Gleichwohl handelt es sich um frei verhandelbare privat-rechtliche Entgelte, d.h. anders als bei den Sondernutzungsgebühren ist nicht nur der Vorteilsausgleich sondern sind auch darüber hinausgehende Erwägungen bei der Festsetzung der Entgelthöhe maßgeblich.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Zu Tarifstelle 1 - Über-/Unterbauungen -

Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dennoch ist eine Umformulierung entsprechend der Verwaltungspraxis angezeigt. Zum einen ist nun

zweifelsfrei, dass auch Unterbauungen zu entgelten sind, zum anderen wird mit der Umformulierung klargestellt, wie sich der Bodenwert errechnet und dass der Wert des Baugrundstückes nicht von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses selbst, sondern an Hand der Bodenrichtwertkarte bestimmt wird. Die Bodenrichtwertkarte wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erstellt.

Zu Tarifstelle 2.1 - Grundstücksver- und -entsorgungseinrichtungen / Leitungen -

Nur noch in den Fällen, in denen von einer Grubenentleerung abgerückt wird und stattdessen unter Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsfläche ein Anschluss an das öffentl. Entwässerungsnetz erfolgt, soll der vergleichsweise günstige Pauschalbetrag von **125 Euro** zum Tragen kommen.

Zur Verringerung verkehrlicher Belastungen wurde die Entgelthöhe so gestaltet, dass es wirtschaftlich günstiger ist, Straßen auf kürzestem Weg zu kreuzen, statt sie diagonal zu queren.

Bei der Festsetzung der Entgelthöhe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Verlegungen in offener Bauweise Einbußen im Hinblick auf die Lebensdauer der Straßenbefestigung entstehen. Das Entgelt beinhaltet daher eine **Aufbruch-Entschädigungs-Pauschale** von **5 Euro/lfdm**.

Zu Tarifstelle 2.2 - Baugrubenverbau -

Hier hat ein interkommunaler Vergleich ergeben, dass das Nutzungsentgelt in Wuppertal vergleichsweise gering war. Die jetzt vorgenommene Anpassung entspricht dem Standard. Die bisherige Begrenzung des Entgeltes bei Verbauten über 100 m hat sich als nicht sachgerecht erwiesen und wurde gestrichen.

Zu Tarifstelle 2.3 - Einfriedungen -

In der Altfassung '96 waren an dieser Stelle noch die „Sonstigen Nutzungen“ aufgeführt. Demgegenüber sind nun aus systematischen Gründen konkrete Nutzungen vorgezogen worden. Gleichzeitig wurde zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem in § 23 StrWG NRW verwendeten Begriff der „Sonstigen Nutzungen“ die Bezeichnung „**weitere**“ Nutzungen in der neuen Tarifstelle 2.8 gewählt.

Die Höhe des Entgeltes wurde im Vergleich zur Altfassung reduziert (von 33 DM/lfdm auf nun **10 Euro/lfdm**), da sie sich in der Vergangenheit als Hemmnis im Zusammenhang mit durchaus zu begrüßenden Pflegemaßnahmen Privater an nicht als Verkehrsfläche befestigten Straßenflächen erwiesen hat (s.a. zu Tarifstelle 2.6).

Zu Tarifstelle 2.4 - Mauern -

Der alte DM-Betrag wurde lediglich auf Euro umgestellt und auf **25 Euro/lfdm** abgerundet.

Zu Tarifstelle 2.5 - Zufahrten, Zugänge -

Angesichts des für Straßenland durchschnittlich zu zahlenden Kaufpreises von **20 Euro/qm** sollte sich die Höhe des Entgeltes hieran orientieren und diesen Betrag nicht (wie noch in der Altfassung, dort 83 DM/qm) überschreiten.

Zu Tarifstelle 2.6 - Vorgartennutzung -

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wäre ein höheres Entgelt als **10 Euro/qm** „kontra-produktiv“, da damit ein Anreiz verloren ginge, gegenwärtig noch ungenutzte Straßenfläche bis zu deren tatsächlichem Ausbau in die eigene Vorgartenfläche einzubeziehen, sie gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen und damit aus der städt. Unterhaltung zu entlassen.

Zu Tarifstelle 2.7 - Park-/Stellplätze -

Eine Anpassung auf **monatlich 25 Euro je Stellplatz** erscheint marktüblich und damit angemessen.

Zu Tarifstelle 2.8 - weitere Nutzungen -

Die Entgelt-Spreizung soll **100 - 2.500 Euro** betragen. Sie dient als „Auffangposition“ für all

jene weiteren Nutzungsmöglichkeiten, die in dem vorstehenden Katalog von Nutzungen nicht erfasst sind. Bei den - durchaus auch im öffentl. Interesse liegenden

Umgestaltungen des

öffentl. Straßenraumes (s. Karlsplatz) - soll damit auch der zum Teil sehr hohe

Verwaltungsaufwand für das Zustandekommen entsprechender Verträge abgegolten werden.

Zu Tarifstelle 3 - Mindestentgelt -

Der alte DM-Betrag wurde lediglich auf Euro umgestellt und auf **50 Euro** abgerundet.

Zu Tarifstelle 4 - Zahlungserleichterung -

Diese Regelung wird unverändert übernommen.

Zu Tarifstelle 5 - Entgeltverzicht -

Die hinzugefügten textlichen Einschränkungen sind erforderlich, um bei einer entsprechenden privaten Nutzung weiterhin einen reibungslosen Verkehr zu gewährleisten.

Anlagen

Anlage 01 - Entgelt-Ordnung 2003

Anlage 02 - Synopse